

---

## Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark

mit den Ortsteilen:

Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



---

Jahrgang 19 · Nr. 9

Wustermark, 20.12.2012

[www.wustermark.de](http://www.wustermark.de)

---

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012..... 3
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2013 ..... 5
- Festsetzung der Grundsteuer 2013 durch öffentliche Bekanntmachung ..... 7

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012

### 2. Nachtragssatzung

Vorlage: B-137/2012

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende 2.Nachtragshaushaltssatzung 2012 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	12.490.000	579.500		13.069.500
ordentliche Aufwendungen	12.954.800	579.500		13.534.300
außerordentliche Erträge	1.586.600			1.586.600
außerordentliche Aufwendungen	1.586.600			1.586.600
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
Die Einzahlungen	13.021.400	579.500		13.600.900
Die Auszahlungen	13.376.800	579.500		13.956.300
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.054.200	579.500		11.633.700
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.423.800	579.500		12.003.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.967.200			1.967.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	736.400			736.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.216.600			1.216.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00			0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00			0,00

festgesetzt.

#### § 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**  
**Steuersätze**

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 5**  
**Wertgrenzen**

Die bisher festgelegten Wertgrenzen werden nicht geändert.

Wustermark, den 11.12.2012

gez. H.Schreiber  
(Bürgermeister)

---

**Bekanntmachungsanordnung der 2. Nachtragssatzung und des Nachtragsplans  
für das Haushaltsjahr 2012**

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 11.12.2012 unter der Beschlussnummer B-137/2012 beschlossene 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Nachtragssatzung und Nachtragsplan 2012 werden dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 2. Nachtragssatzung 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß §68 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die 2. Nachtragssatzung 2012 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1 OG – Zimmer 102,  
Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 11.12.2012

gez. H.Schreiber  
(Bürgermeister)

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2013

## Haushaltssatzung

Vorlage: B-126/2012

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung 2013 beschlossen:

### § 1

#### Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	12.526.200,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	13.837.200,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	3.540.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	3.540.000,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	15.152.100,00 EUR
Auszahlungen auf	16.787.200,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.076.400,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.356.300,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.075.700,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.801.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.629.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

### § 2

#### Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 855.000 € werden festgesetzt.

### § 4

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundst. A) 300 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- Gewerbsteuer 330 v. H.

### § 5

#### Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 200.000 €
  - und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 Eurofestgesetzt.

Wustermark, den 11.12.2012

gez. H.Schreiber  
(Bürgermeister)

## **Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013**

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 11.12.2012 unter der Beschlussnummer B-126/2012 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 werden dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Haushaltssatzung 2013 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2013 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1 OG – Zimmer 102,  
Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 11.12.2012

gez. H.Schreiber  
(Bürgermeister)

## Festsetzung der Grundsteuer 2013 durch öffentliche Bekanntmachung

Nach der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2013 vom 11.12.2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark, Jahrgang 19 Nr. 9), betragen die Hebesätze für die Grundsteuer A 300 % und für die Grundsteuer B 380 %. Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet werden kann.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch ge-

macht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2013 zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift durch Widerspruch bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, angefochten werden. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer fristgerecht zu entrichten, nicht berührt.

Wustermark, den 12.12.2012

gez. Schreiber  
Bürgermeister

---

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
  2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
  3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250  
E-Mail: [buergeramtwustermark.de](mailto:buergeramtwustermark.de)
  4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-